



# AMTSBLATT

## DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich  
Einzelabgabe: Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen Geldinstituten  
Abonnementpreis: 9,20 €- jährlich bei Bezug durch die Post  
Bestellungen: Stadt Billerbeck, Fachbereich Zentrale Dienste, Markt 1, 48727 Billerbeck  
E-Mail: [stadt@billerbeck.de](mailto:stadt@billerbeck.de), Internet: [www.billerbeck.de](http://www.billerbeck.de)

<b>Jahrgang 2021</b>	<b>Ausgegeben am 13. April 2021</b>	<b>Nummer 2</b>
----------------------	-------------------------------------	-----------------

### Inhalt dieser Ausgabe:

5/2021	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck über die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in dem Verfahren über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Buschenkamp Süd"	8
6/2021	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 18. März 2021 der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Osterwicker Straße“ als Satzung vom 30. März 2021	9
7/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II	11
8/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever Nottuln über Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern	11
9/2021	Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat Februar 2021	12
10/2021	Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat März 2021	12
11/2021	Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 15.01.2021 bis 09.04.2021	12



**14. April 2021 bis zum 14. Mai 2021 (einschließlich)**

aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass am 13. Mai 2021 aufgrund des Feiertages (Christi Himmelfahrt) eine Einsichtnahme nicht möglich ist.

Zusätzlich zu dem oben genannten Aushang ist während des Zeitraums der Offenlage auch eine Einsicht in das Plankonzept unter folgendem Link möglich: [www.billerbeck.de](http://www.billerbeck.de) unter der Rubrik Rathaus + Politik -> Ortsrecht + Veröffentlichungen -> Bebauungspläne -> Aktuelle Bebauungsplanverfahren.

Aufgrund der großen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken und dem damit verbundenen hohen Informationsbedarf wird die Stadt Billerbeck am

**Mittwoch, 28. April 2021 um 19.00 Uhr**

eine Informationsveranstaltung anbieten, die wegen der derzeitigen Situation online stattfinden wird. Anmeldungen sind ab sofort nur per E-Mail möglich an [neubaugebiet@billerbeck.de](mailto:neubaugebiet@billerbeck.de). Der Link zu der Online-Veranstaltung wird am Tag vor der Veranstaltung per E-Mail versandt.

Billerbeck, den 30. März 2021

Die Bürgermeisterin  
gez. Marion Dirks

**6/2021 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 18. März 2021 der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Osterwicker Straße“ als Satzung vom 30. März 2021**

---

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 18. März 2021 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793) – die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Osterwicker Straße“ als Satzung beschlossen.

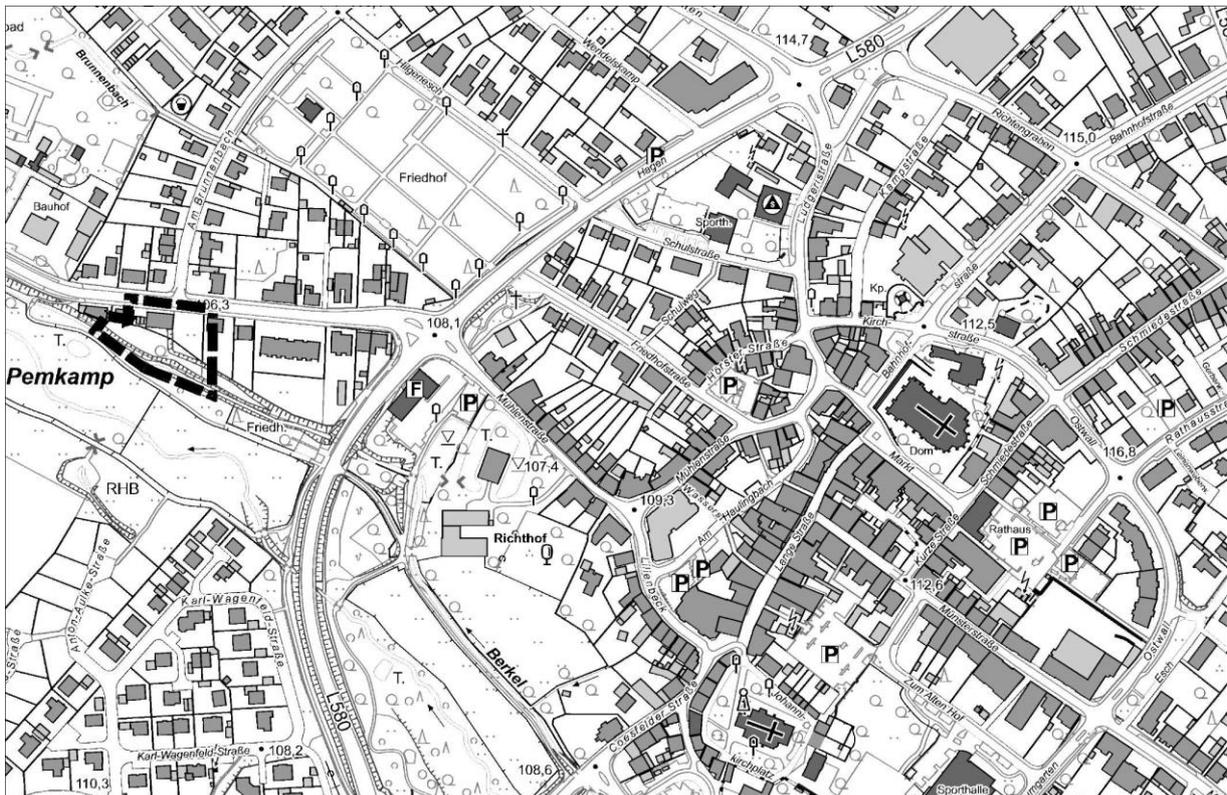
**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Osterwicker Straße“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Osterwicker Straße“ in Kraft.

Der Änderungsbereich liegt westlich vom Stadtzentrum der Stadt Billerbeck. Es wird nördlich von der Osterwicker Straße und südlich von der Berkel begrenzt. Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 7, Flurstücke 232 und 60 tlw.

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Osterwicker Straße“ mit der Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Billerbeck in den Diensträumen des Fachbereichs Planen und Bauen, Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck, bereitgehalten. Eine Einsichtnahme ist ebenfalls möglich auf der Internetseite der Stadt Billerbeck: [www.billerbeck.de/bauleitplanung](http://www.billerbeck.de/bauleitplanung) -> Abgeschlossene Bebauungsplanverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Billerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 30. März 2021

Die Bürgermeisterin  
gez. Marion Dirks

---

**7/2021 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II**


---

**Bezirksregierung Münster  
Flurbereinigungsbehörde**

48653 Coesfeld, 28.01.2021  
Leisweg 12  
Tel. 0251/411-5068

**Flurbereinigung  
Berkelaue II – 23 06 3 –**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 08.09.2006 wurde das **Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II – 23 06 3** angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Mit einem Änderungsbeschluss wurde das nachfolgende Grundstück zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen und die Flurbereinigung für dieses Grundstück angeordnet.

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Coesfeld	Billerbeck	Billerbeck Stadt	8	612
Coesfeld	Billerbeck	Billerbeck Kspl.	15	27

Eine öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für dieses Grundstück wird hiermit nachgeholt.

**Die Beteiligten werden gemäß § 14.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung **aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung anzumelden****

bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 - Flurbereinigungsbehörde, 48128 Münster,  
oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 – Flurbereinigungsbehörde,  
Leisweg 12, 48653 Coesfeld.

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag:

**gez. Thomas Bücking**

---

**8/2021 Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever Nottuln über Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern**


---

**Wasser- und Bodenverband Obere Stever**

**BEKANNTMACHUNG**

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch. Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasser- Haushaltsgesetz – WHG) Neubekanntmachung vom 31.07. 2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-Gesetz – LWG-) vom 25.06. 1995 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01. Nov. 2021 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift. Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Februar 2021

**Wasser- und Bodenverband  
Obere Stever  
48301 Nottuln  
Josef Schulze Frenking Backmann  
Verbandsvorsteher**

**9/2021 Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat Februar 2021**

Tag der Eheschließung	Vorname	Name	Wohnort
20. Februar 2021	Fleur Daniel	Schnee Steiner	Billerbeck Billerbeck

**10/2021 Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat März 2021**

Tag der Eheschließung	Vorname	Name	Wohnort
03. März 2021	Carolin Niklas	Kortüm Dapper	Nottuln Nottuln
04. März 2021	Maike Bernd	Höing Hullermann	Billerbeck Billerbeck

**11/2021 Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 15.01.2021 bis 09.04.2021**

Im Zeitraum 15.01.2021 bis 09.04.2021 wurden beim Fundbüro der Stadt Billerbeck folgende Gegenstände als gefunden gemeldet:

1 iPhone  
1 Rosenkranz  
1 Kopfhörer  
1 Hörgerät  
1 Goldkette  
3 Damenfahrräder  
diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können beim Fachbereich Zentrale Dienste und Ordnung im Rathaus, Markt 1, Zimmer 19, Tel. 02543 / 73-42, geltend gemacht werden.

Gleichzeitig wurden folgende Gegenstände als Verlust gemeldet:

diverse Portemonnaies  
diverse Schlüssel  
1 Herrenrad

Die Bürgermeisterin  
i.A.  
gez. Elsbecker